



Volksbank Graz-Bruck e.Gen

(eine nach österreichischem Recht gegründete Genossenschaft, registriert unter FN 41389 t)



Nachtrag 1
zum
Volksbank Graz-Bruck e.Gen.
BASISPROSPEKT
für das Programm zur Begebung
von Schuldverschreibungen an Privatkunden
vom 25. Juni 2012

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Volksbank GHB Kärnten AG (die "**Emittentin**") vom 25. Juni 2012 (der "**Original Basisprospekt**") und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 25. Juni 2012 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag vom 21. September 2012 wurde gemäß den Bestimmungen des KMG durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung am 1. Oktober 2012 richtiggestellt und von der FMA gebilligt. Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin (www.graz.volksbank.at/basisprospekte) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Original Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Divergenzen bestehen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt oder durch Verweis auf diesen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endete am 25. September 2012.

Dieser Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Anbot noch eine Aufforderung zum Anbot, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu erwerben dar.

1. Wichtige neue Umstände

Am 19. September 2012 wurde der Umstrukturierungsplan der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft von der Europäischen Kommission genehmigt.

Dadurch sind nachfolgende wichtige neue Umstände im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG in Bezug auf die im Basisprospekt der Emittentin enthaltenen Angaben eingetreten und können die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen. Daher werden folgende Änderungen im Basisprospekt vorgenommen:

1.1. Zusammenfassung des Programmes – Zusammenfassung der Risikofaktoren (Seite 13)

Auf Seite 13 des Original Basisprospekts wird der gesamte Risikofaktor beginnend mit „Es besteht das Risiko, dass die für die Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen...“ zur Gänze gelöscht.

1.2. Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf die Emittentin und Ihre Geschäftstätigkeit (Seite 18)

Auf Seite 18 des Original Basisprospekts wird der gesamte Risikofaktor mit der Überschrift beginnend mit „Es besteht das Risiko, dass die für die Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen...“ zur Gänze gelöscht.

1.3. Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf die Emittentin und Ihre Geschäftstätigkeit (Seite 19)

Auf Seite 19 des Original Basisprospekts wird im Risikofaktor mit der Überschrift „Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken...“ nach dem ersten Satz folgender Text eingefügt:

„Ausschüttungen von Dividenden für Aktien und für Partizipationskapital (sowie auf Zertifikate darauf) durch die ÖVAG sind bis einschließlich für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2017 endet, gemäß der beihilferechtlichen Entscheidung der Europäischen Kommission unzulässig, sodass die Emittentin für diesen Zeitraum keine Beteiligungserträge unmittelbar oder mittelbar von der ÖVAG erwarten kann (siehe dazu Abschnitt "Aktuelle Entwicklungen").“

1.4. Aktuelle Entwicklungen – Restrukturierung der Emittentin (Seite 38)

Auf Seite 38 des Original Basisprospekts wird der letzte Absatz unter der Unterüberschrift „3.3.1 Kreditinstitute-Verbund und Restrukturierungsmaßnahmen der ÖVAG“ beginnend mit „Die oben genannten geplanten Restrukturierungsvereinbarungen...“ gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

„3.3.1.1 Positive beihilferechtliche Entscheidung der Europäischen Kommission zu den Umstrukturierungsmaßnahmen der ÖVAG

Am 19.09.2012 genehmigte die Europäische Kommission den umfassenden Umstrukturierungsplan der ÖVAG. Diese Genehmigung umfasst nicht nur die Maßnahmen, die bereits 2009 eingeleitet wurden, sondern auch die Ende April 2012 vereinbarten Unterstützungsleistungen der Republik Österreich an ÖVAG (Herabsetzung des Bundes-PS um 70 % und Zeichnung einer Kapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 250 Millionen). Unter anderem sind in dem nunmehr genehmigten Umstrukturierungsplan bis 31. Dezember 2017 (Umstrukturierungsphase) folgende Maßnahmen auf Ebene der ÖVAG vorgesehen:

- Reduzierung der Bilanzsumme der ÖVAG bis zum 31. Dezember 2017 schrittweise auf EUR 18,39 Mrd. (von EUR 30,49 Mrd. zum Stichtag 30.6.2012); Reduzierung der Summe der risikogewichteten Aktiva (RWA) bis zum 31. Dezember 2017 schrittweise auf EUR 10,08 Mrd. (von EUR 15,54 Mrd. zum Stichtag 30.6.2012).
- Begrenzung des Kerngeschäftes auf Geschäfte mit Verbundbezug (Fokussierung auf Funktion als Zentralorganisation im Volksbanken Kreditinstitute-Verbund und auf Bereitstellung sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen für die Volksbanken

und deren Kunden). Aufgabe von Geschäftsbereichen außerhalb des Kerngeschäfts wie im Umstrukturierungsplan bezeichnet.

- Veräußerung der Beteiligung an der Raiffeisen Zentralbank, der Volksbank Leasing International, der Volksbank Malta, der Investkredit International Bank (Malta) sowie an der Volksbank Rumänien.
- Verbot der Ausschüttung von Dividenden bis einschließlich für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2017 endet (Dividendenverbot auf Aktien und Partizipationskapital, sowie Zertifikate darauf).
- Verbot der Zahlungen auf gewinnabhängige Eigenkapitalinstrumente (wie hybride Finanzinstrumente und Genussscheine), soweit diese nicht zwingend vertraglich oder gesetzlich geschuldet sind.

Von diesen Auflagen sind Ergänzungskapitalemissionen der ÖVAG nicht betroffen.

Ferner hat die ÖVAG alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, die die Republik Österreich aus ihrer Stellung als Partizipant bis unmittelbar nach dem 31.12.2017 vollständig entlastet.

Damit sind nun alle Voraussetzungen für die Bildung des Kreditinstitute- Verbunds nach §30a BWG zwischen den Volksbanken und der ÖVAG als Zentralorganisation erfüllt, nachdem auch die Finanzmarktaufsicht den Kreditinstitute-Verbund am 18.09.2012 genehmigt hat.

Die Eintragung in das Firmenbuch – und damit Rechtswirksamkeit - der Ende April 2012 vereinbarten und in der Hauptversammlung der ÖVAG am 26. April 2012 beschlossenen Maßnahmen, nämlich

- (i) der Kapitalherabsetzung des Aktien- und Partizipationskapitals der ÖVAG um 70 %; sowie der Kapitalerhöhung der ÖVAG im Ausmaß von EUR 484 Mio durch die Republik Österreich (EUR 250 Mio) und die Volksbanken (EUR 234 Mio); sowie
- (ii) der Verschmelzung der Investkredit Bank AG mit der ÖVAG als übernehmende Gesellschaft,

jeweils rückwirkend zum 31.12.2011, ist für Ende September 2012 geplant.“

2. Freiwillige Richtigstellung

Die Emittentin hat Kenntnis von folgender Unrichtigkeit in Bezug auf im Prospekt enthaltene Angaben erlangt, die nach ihrer Ansicht nicht wesentlich ist und die Beurteilung der Schuldverschreibungen nicht beeinflusst und daher nicht der Nachtragspflicht gem § 6 KMG unterliegt, sondern auf freiwilliger Basis richtiggestellt wird:

2.1.Hinweis (Seite 2)

Auf Seite 2 des Original Basisprospekts wird im 3. Absatz der letzte Satz beginnend mit „Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin...“ gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

„Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden müssen (§ 6 Abs 1 KMG).“

2.2. Nachträge zum Basisprospekt (Seite 8)

Auf Seite 8 des Original Basisprospekts wird der gesamte Absatz unter der Überschrift „Nachträge zum Basisprospekt“ gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

„Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie und der diese umsetzenden österreichischen Vorschriften dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt zu erstellen oder einen diesen Basisprospekt ersetzenden Basisprospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll, und der FMA und dem Börseunternehmen, das die Märkte betreibt, an denen die Schuldverschreibungen notieren, die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags oder des ersetzenden Basisprospekts zukommen zu lassen, falls während der Laufzeit des Basisprospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden.“

2.3. Einsehbare Dokumente (Seite 46)

Auf Seite 46 des Original Basisprospekts wird der erste Satz unter der Überschrift „3.13 Einsehbare Dokumente“ gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

„Nachfolgende Dokumente sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar:

- Die Satzung der Emittentin;
- Die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 und
- Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge zum Basisprospekt.“

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NO 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004**

Die Volksbank Graz-Bruck e.Gen. mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift in 8010 Graz, Schmiedgasse 30, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.


Graz, 1. Oktober 2012

Volksbank Graz-Bruck e.Gen.

als Emittentin



KR Dir. Dr. Gerhard Reiner



Dir. Prok. Gerfried Huber

Job Nr.: 2012-0142
Nachtrag gebilligt

01. Okt. 2012



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1. Markt- und Börseaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5